

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"SÜDLICH DER WANKSTRASSE"

(Vereinfachte Änderung)

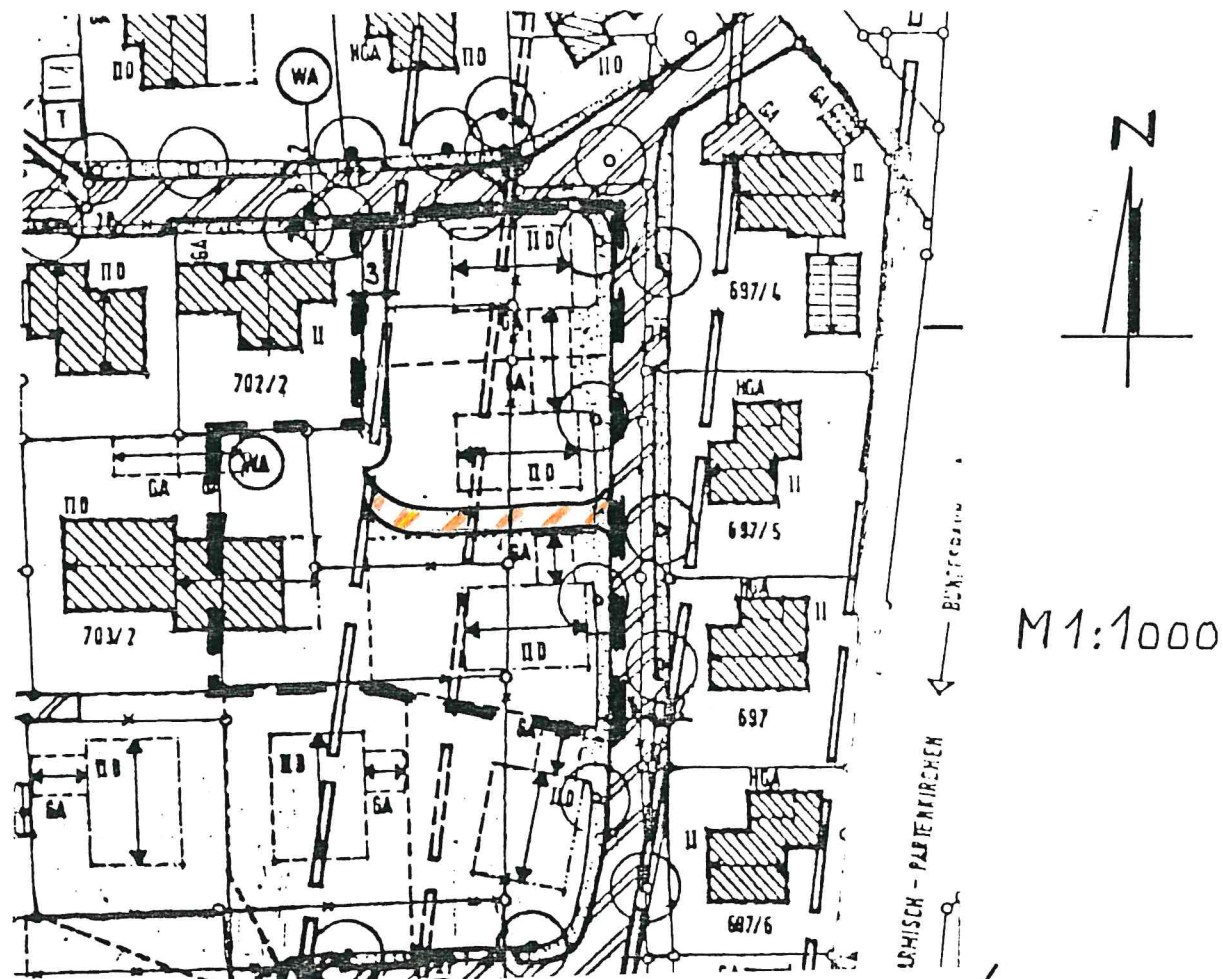
Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1,8,9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 91 der Bayer. Bauordnung-BayBO-, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke-BauNVO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern-GO- eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

"Südlich der Wankstraße"

als

S a t z u n g

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Südlich der Wankstraße" vom 16.07.1987 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.04.1990 gelten mit Ausnahme der weggefallenen öffentlichen Verkehrsfläche auch für den Geltungsbereich dieser Änderung weiter.



Planfertiger: Gemeinde Farchant
Datum der Planfertigung: 25.10.1990

(Herrmann)

Zeichenerklärung:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  entfallende öffentliche Verkehrsfläche

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.10.1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 07.11.1990 ist diese Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht worden. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und der benachbarten Grundstücke, sowie den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
2. Mit Bekanntmachung vom **14. Dez. 1990** wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht. Die vereinfachte Änderung ist mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Farchant, den **14. Dez. 1990**



- L i d l -

1. Bürgermeister